

<b>Zugrunde liegender Standard</b>	<b>IAS 1</b>
<b>Kurztitel des Moduls</b>	<b>IAS 1-M1</b>
<b>Datum der Verabschiedung durch den FAB</b>	<b>01.07.2021</b>
<b>Status der Verlautbarung (Entwurf/finale Fassung)</b>	<b>Entwurf</b>
<b>Vorbereitendes IDW Gremium</b>	<b>Arbeitskreis „Finanzinstrumente nach IFRS“</b>

*Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW hat den folgenden Entwurf eines Moduls der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50) verabschiedet.*

*Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zum Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, oder Stellungnahmen@idw.de) bis zum 10.09.2021 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.*

*Der Entwurf steht bis zur endgültigen Verabschiedung im Internet ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.*

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

## 1. Thema

Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen<sup>1</sup>

## 2. Sachverhalt bzw. Fallkonstellation

In einer Reverse-Factoring-Vereinbarung verständigen sich der Gläubiger (Lieferant) und der Schuldner (Kunde) auf einen Verkauf bestehender und/oder künftiger Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an eine Bank, ein Factoringunternehmen oder eine ähnliche Vertragspartei (nachfolgend: „Bank“). Im Unterschied zum „typischen“ Factoring werden Reverse-Factoring-Transaktionen regelmäßig nicht vom Lieferanten, sondern vom Kunden oder von der finanzierenden Bank initiiert. Bei Reverse-Factoring-Transaktionen werden häufig die ursprünglichen Vertragsbedingungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen geändert. Üblich sind bspw. eine Verlängerung des Zahlungsziels, die Vereinbarung zusätzlicher

<sup>1</sup> Im Dezember 2020 veröffentlichte das IFRS IC im IFRIC Update die Agendaentscheidung „Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring“. Die Modulverlautbarung befasst sich mit Zweifelsfragen im Hinblick auf die Agendaentscheidung des IFRS IC.

Zinszahlungen oder die Erklärung eines Einredeverzichts durch den Kunden. In praxi gibt es unterschiedliche Ausgestaltungen der Transaktionen.<sup>2</sup>

Vereinfacht lässt sich eine Reverse-Factoring-Transaktion wie folgt darstellen:

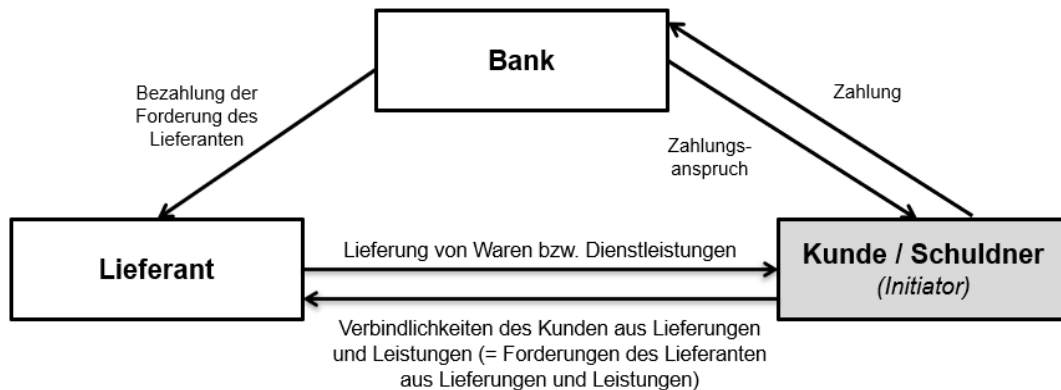


Abb. 1: Reverse-Factoring-Transaktion

### 3. Problem

Da Reverse-Factoring-Vereinbarungen individuell zwischen einem Kunden und seiner Bank getroffen werden und damit in unterschiedlichster Form ausgestaltet sein können, sind die Verträge mit Blick auf deren bilanzielle Abbildung sowohl rechtlich als auch nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu beurteilen.

Bei einer Reverse-Factoring-Vereinbarung ist auf Ebene des Kunden zu beurteilen, ob die Änderung der ursprünglichen vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu einer Änderung des Ausweises der bislang erfassten Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz führt. Zudem ist zu klären, wie die Zahlungsströme aus der Reverse-Factoring-Transaktion in der Kapitalflussrechnung und im Anhang<sup>3</sup> darzustellen sind.

<sup>2</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die bilanziellen Konsequenzen von Reverse-Factoring-Vereinbarungen beim Kunden.

<sup>3</sup> Das IASB hat beschlossen, kurzfristig ein kleineres Standardsetzungsprojekt zu Reverse-Factoring-Transaktionen (*Supplier Finance Arrangements*) auf seine Agenda zu nehmen. Der Fokus des Projekts soll auf den erforderlichen Anhangangaben, insb. nach IAS 7, liegen. Vgl. hierzu IASB, IASB Update, Juni 2021.

## 4. Würdigung

### Ausbuchung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Das bilanzierende Unternehmen muss beurteilen, ob aufgrund einer Reverse-Factoring-Vereinbarung die ursprüngliche finanzielle Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszubuchen ist. Dies richtet sich nach den allgemeinen Regeln des IFRS 9 zum Abgang von Finanzinstrumenten.<sup>4</sup> Eine Ausbuchung erfolgt dabei entweder bei rechtlichem Erlöschen der Verbindlichkeit (vgl. IFRS 9.3.3.1 i.V.m. IFRS 9.B3.3.1) oder bei einer (quantitativ oder qualitativ) substanziellen Modifikation der Verbindlichkeit (vgl. IFRS 9.3.3.2). Ein reiner Gläubigerwechsel führt noch nicht zu einer entsprechenden Ausbuchung (vgl. IFRS 9.B3.3.3).

Sofern nach den Regeln des IFRS 9 eine Ausbuchung der ursprünglichen Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Lieferanten erforderlich ist, führt dies nicht zwingend zum Ausweis einer (sonstigen) finanziellen Verbindlichkeit<sup>5</sup>. Auch in einem solchen Fall ist im Hinblick auf den Ausweis bzw. die Darstellung der neuen finanziellen Verbindlichkeit gegenüber der Bank IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* anzuwenden.<sup>6</sup>

Wenn die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Lieferanten nicht auszubuchen ist, müssen ebenfalls die Vorgaben des IAS 1 überprüft werden.

### Ausweis in der Bilanz

Für die Beantwortung der Frage, ob bei Vorliegen einer Reverse-Factoring-Vereinbarung (weiterhin) eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen ist, sind die Regelungen des IAS 1 relevant. Nach IAS 1.54 muss ein bilanzierendes Unternehmen „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten“ getrennt von anderen finanziellen Verbindlichkeiten, und somit in einem separaten Posten in der Bilanz, ausweisen, da sich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten in ihrer Art oder Funktion von anderen finanziellen Verbindlichkeiten hinreichend unterscheiden.<sup>7</sup> Zudem kann es nach IAS 1.55 geboten sein, einen zusätzlichen bzw. separaten Bilanzposten (oder ggf. eine Disaggregation eines Bilanzpostens) auszuweisen, falls dies für das Verständnis der Vermögens- und/oder der Finanzlage des bilanzierenden Unternehmens relevant ist. Insbesondere Posten unterschiedlicher Art oder Funktion sind gesondert darzustellen, sofern sie nicht unwesentlich sind (vgl. IAS 1.29). Auch der Umfang eines Postens kann einen gesonderten Ausweis erforderlich machen (vgl. IAS 1.57).

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW RS HFA 48)* (Stand: 11.09.2018), Abschn. 3.

<sup>5</sup> Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind ebenfalls finanzielle Verbindlichkeiten (IAS 32.11 i.V.m. IAS 32.AG4). Vgl. zum Ausweis von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten IAS 1.54(k), von Rückstellungen IAS 1.54(l) und von finanziellen Verbindlichkeiten IAS 1.54(m).

<sup>6</sup> Vgl. *IFRS IC*, IFRIC Update, Agendaentscheidung „*Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring*“, Dezember 2020.

<sup>7</sup> Vgl. *IFRS IC*, IFRIC Update, a.a.O., Dezember 2020.

Demzufolge gibt es – in Abhängigkeit vom Einzelfall – **drei Möglichkeiten für den Ausweis** von Verbindlichkeiten, die Gegenstand einer Reverse-Factoring-Vereinbarung sind:

1. Innerhalb des Bilanzpostens „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten“, IAS 1.54(k);
2. innerhalb des Bilanzpostens „finanzielle Verbindlichkeiten“, IAS 1.54(m); oder
3. als separater Posten und somit getrennt von den anderen Posten der Bilanz.

Dabei kann in den Fällen 1 und 2 auch ein „davon“-Vermerk sachgerecht sein.

Für die Klärung der Ausweisfrage sind nach Auffassung des IFRS IC die relevanten **Charakteristika einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen** maßgeblich.<sup>8</sup> Daher ist eine finanzielle Verbindlichkeit als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen, wenn sie:

- a. eine Verbindlichkeit zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen darstellt;
- b. vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder mit dem Lieferanten formell vereinbart ist;<sup>9</sup> und
- c. Teil des im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens genutzten Working Capital ist.

Ein Ausweis als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen darf nur dann beibehalten werden, wenn diese drei Merkmale kumulativ erfüllt sind.

In den IFRS ist zwar der normale Geschäftszyklus (*operating cycle*) eines Unternehmens definiert (vgl. IAS 1.68). Working Capital, als ein Kernelement zur Bestimmung des Charakters der Verbindlichkeiten, wird hingegen nicht eindeutig definiert.

(Net) Working Capital kann generell als Nettogröße aus kurzfristigen Vermögenswerten (*current assets*) und kurzfristigen Verbindlichkeiten (*current liabilities*) angesehen werden. Diese relativ weite Sichtweise findet sich auch in IAS 1.62 wieder, der im Kontext der Unterscheidung zwischen kurzfristigen und langfristigen Posten in der Bilanz darstellt, dass es den Abschlussadressaten durch ebendiese Unterscheidung ermöglicht wird, Nettovermögenswerte, die sich fortlaufend als kurzfristiges Nettobetriebskapital umschlagen, von denen zu unterscheiden, die langfristigen Tätigkeiten des Unternehmens dienen.<sup>10</sup> Die Unterscheidung von kurzfristigen und langfristigen Posten in der Bilanz orientiert sich am Geschäftszyklus eines Unternehmens. Sofern dieser nicht eindeutig identifizierbar ist, wird von einem Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen (vgl. IAS 1.62 i.V.m. IAS 1.68).

Dementsprechend werden langfristige finanzielle Verbindlichkeiten eindeutig vom Working Capital abgegrenzt (vgl. IAS 1.71). Für die Einschätzung, ob die Verbindlichkeit tatsächlich Teil des Working Capital ist, sollte das Management des bilanzierenden Unternehmens grund-

<sup>8</sup> Vgl. *IFRS IC*, IFRIC Update, a.a.O., Dezember 2020.

<sup>9</sup> Zu den Merkmalen a. und b. vgl. auch IAS 37.11(a).

<sup>10</sup> IAS 1.70 schränkt wiederum ein, dass nur „einige“ kurzfristige Verbindlichkeiten Teil des Working Capital sind.

sätzlich nachweisen können, dass die Verbindlichkeit auch Teil des spezifischen Working Capital-Management des Unternehmens ist. Die Festlegung des Working Capital ist eine Ermessensentscheidung des Bilanzierenden, die nach IAS 1.122 grundsätzlich angabepflichtig ist.

Auch wenn prima facie die Ausbuchungsentscheidung an sich keinen Einfluss auf die Frage des Ausweises hat, kommt einer **Ausbuchung** im Zusammenhang mit der Beurteilung des Vorliegens der Merkmale einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen u.U. dennoch eine **indikative Wirkung** zu.

Kommt es bspw. zur Ausbuchung, da der Kunde aufgrund der Reverse-Factoring-Transaktion *rechtlich eine neue Verpflichtung gegenüber der Bank* eingegangen ist und der Kunde von seiner ursprünglichen Verpflichtung rechtlich entbunden wird, dürfte regelmäßig weder das Merkmal a. noch das Merkmal b. der o.g. Charakteristika einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen vorliegen.

Einen Sonderfall stellt ein *abstraktes Schuldanerkenntnis* im Rahmen von Reverse-Factoring-Vereinbarungen dar, das neben die weiter bestehende Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Lieferanten tritt, ohne dass der Lieferant auf seinen Anspruch gegenüber dem Kunden verzichtet. Folglich existieren dem Grunde nach zwei Verbindlichkeiten des Kunden: die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Lieferanten und die neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber der Bank. Dieser Umstand ist bei der Bewertung der (dem Grunde nach bis zur schuldbefreienden Zahlung der Bank an den Lieferanten weiter bestehenden) Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen zu berücksichtigen. Aus der weiter bestehenden Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen resultiert zwar eine Zahlungsverpflichtung, die zweifellos den Charakteristika einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entspricht. Nach der Entstehung der neuen Verpflichtung wird der Buchwert der ursprünglichen Verbindlichkeit (d.h. der Barwert der geschätzten Zahlungsströme gemäß IFRS 9.B5.4.6) aber regelmäßig null sein. Wertmäßig bilanziell erfasst verbleibt die neue finanzielle Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Bank. Diese dürfte grundsätzlich nicht den o.g. Merkmalen a. und b. einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen genügen.

Ein rein *deklaratorisches Schuldanerkenntnis*, mit dem lediglich eine bestehende Schuld bestätigt wird, ohne dass sich andere Merkmale des Vertrags ändern, ändert den Charakter der Verbindlichkeit gegenüber dem Lieferanten hingegen nicht. In einem solchen Fall ist weiterhin die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen.

Bei der Beurteilung, ob ein **separater Ausweis** von Verbindlichkeiten, die Gegenstand einer Reverse-Factoring-Vereinbarung sind, geboten ist, sind nach Auffassung des IFRS IC bspw. folgende Faktoren zu berücksichtigen:<sup>11</sup>

- Ob zusätzliche Sicherheiten als Teil der Vereinbarung gestellt werden, die ohne die Vereinbarung nicht gestellt werden würden.

---

<sup>11</sup> Vgl. IFRS IC, IFRIC Update, a.a.O., Dezember 2020.

- Das Ausmaß, in dem sich die Bedingungen der Verbindlichkeiten, die Teil der Vereinbarung sind, von den Bedingungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Unternehmens, die nicht Teil der Vereinbarung sind, unterscheiden.

Kommt es aufgrund einer *substanziellen Modifikation der Vertragsbedingungen* zur Ausbuchung der originären Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine Umgliederung in den Bilanzposten „finanzielle Verbindlichkeiten“ (IAS 1.54(m)) oder ein Ausweis als separater Posten i.S.v. IAS 1.55 erforderlich ist.

Bei der Beurteilung, ob eine substanzielle Änderung der Vertragsbedingungen in Abhängigkeit von der Teilnahme an einem Reverse-Factoring-Programm vorliegt bzw. ein separater Ausweis oder zumindest ein „davon“-Vermerk erfolgen sollte, sind regelmäßig u.a. folgende Punkte zu würdigen:

- Einredeverzicht des Kunden (ohne funktionierendes internes Kontrollsystem, das die Existenz der Verbindlichkeit vor Eingehen des Einredeverzichts sicherstellt)
- Verlängerung des Zahlungsziels (einschließlich einer Beurteilung, ob das neu vereinbarte Zahlungsziel bezogen auf den konkreten Schuldner bzw. eine geeignete Vergleichsgruppe (ohne Inanspruchnahme von Reverse Factoring) als üblich anzusehen ist)
- Vereinbarung von Zinszahlungen zwischen den Vertragsparteien
- Änderung der Preise der zugrunde liegenden Waren bzw. Dienstleistungen in Abhängigkeit von der Teilnahme an einem Reverse-Factoring-Programm.

### **Kapitalflussrechnung**

Zusätzlich zur Frage des Ausweises in der Bilanz stellt sich die Frage, wie Zahlungsströme aus einer Reverse-Factoring-Vereinbarung in der Kapitalflussrechnung abzubilden sind.

Bilanzierende Unternehmen, die eine solche Vereinbarung abgeschlossen haben, stellen die in diesem Zusammenhang erfolgten Zahlungen typischerweise als Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit oder als Cashflow aus Finanzierungstätigkeit dar. Die Beurteilung der Art der Verbindlichkeiten, die Teil der Reverse-Factoring-Vereinbarung sind, kann bei der Bestimmung, ob die damit verbundenen Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit oder aus Finanzierungstätigkeit stammen, helfen. Das heißt, wenn bspw. die in Rede stehende Verbindlichkeit als eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen betrachtet wird, spricht dies für eine Darstellung der Zahlungsströme als Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit. Handelt es sich nach der Einschätzung des bilanzierenden Unternehmens nicht mehr um eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen, weil die Verbindlichkeit einen Teil der Finanzierung des Unternehmens darstellt, stellt der Mittelabfluss zur Begleichung der Verbindlichkeit regelmäßig einen Cashflow aus Finanzierungstätigkeit dar. Ist eine Klassifizierung der Zahlungen nicht

eindeutig möglich, dürfte ein Ausweis als Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit angebracht sein.<sup>12</sup>

Investitions- und Finanzierungstransaktionen, die keinen Einsatz von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten erfordern, sind von der Darstellung in der Kapitalflussrechnung ausgenommen (IAS 7.43). Falls es bei einem Unternehmen zu einem Mittelzufluss und zu einem Mittelabfluss kommt, wenn eine Rechnung im Rahmen einer Reverse-Factoring-Vereinbarung fakturiert wird, sind diese Zahlungen in der Kapitalflussrechnung darzustellen. Führt hingegen eine Finanzierungstransaktion zu keinem Mittelzufluss oder -abfluss, gibt das bilanzierende Unternehmen die Transaktion an anderer Stelle im Abschluss derart an, dass alle relevanten Informationen über die Finanzierungstätigkeit bereitgestellt werden (vgl. IAS 7.43).

## Anhangangaben

Die Ermessensentscheidungen eines bilanzierenden Unternehmens, welche die im Abschluss ausgewiesenen Beträge am signifikantesten beeinflussen, sind nach IAS 1.122 anzugeben. Dies betrifft regelmäßig die Beurteilung der Merkmale einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen und auch die Einschätzung, wie Verbindlichkeiten und Zahlungen im Zusammenhang mit Reverse-Factoring-Vereinbarungen darzustellen sind.

Reverse-Factoring-Vereinbarungen können einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss eines Unternehmens haben. Daher müssen weitere Informationen über Reverse-Factoring-Vereinbarungen angegeben werden, soweit diese für das Verständnis des Abschlusses relevant sind (vgl. IAS 1.112).

IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* verlangt die Bereitstellung von Informationen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, Art und Ausmaß der Risiken zu beurteilen, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben und denen das Unternehmen ausgesetzt ist (IFRS 7.31). Dabei ist das Liquiditätsrisiko – als eine von drei verschiedenen Risikoarten – definiert als „das Risiko, dass ein Unternehmen Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit finanziellen Verbindlichkeiten hat, die durch Lieferung von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten beglichen werden“ (vgl. IFRS 7, Appendix A).

Häufig führen Reverse-Factoring-Vereinbarungen zu einem Liquiditätsrisiko, da<sup>13</sup>

- das Unternehmen einen Teil seiner Verbindlichkeiten bei einem einzigen Finanzinstitut konzentriert hat anstatt bei einer vielfältigen Gruppe von Lieferanten. Das Unternehmen könnte darüber hinaus ggf. auch andere Finanzierungsquellen von diesem Finanzinstitut in Anspruch nehmen. Sollte das Unternehmen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen auf Schwierigkeiten stoßen, würde eine solche Konzentration das Risiko erhöhen, dass das Unternehmen auf einmal einen erheblichen Betrag an die Bank zahlen muss.
- das Unternehmen sich an verlängerte Zahlungsfristen oder der Lieferant des Unternehmens sich an eine frühere Zahlung gewöhnen oder gar darauf angewiesen sein könnte.

<sup>12</sup> Vgl. *IFRS IC*, IFRIC Update, a.a.O., Dezember 2020.

<sup>13</sup> Vgl. *IFRS IC*, IFRIC Update, a.a.O., Dezember 2020.

Sollte das Finanzinstitut dann die Reverse-Factoring-Vereinbarung kündigen, könnte diese Kündigung die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, seine Verbindlichkeiten bei originärer Fälligkeit zu begleichen, insb. wenn sich das Unternehmen bereits in einer finanziellen Notlage befindet.

IFRS 7.33-35 verlangen u.a. folgende Angaben

- Art und Weise, wie Risiken aus Finanzinstrumenten (einschließlich des Liquiditätsrisikos) entstehen,
- Ziele, Methoden und Prozesse des Unternehmens zur Steuerung des Risikos,
- zusammengefasste quantitative Daten über das Liquiditätsrisiko des Unternehmens zum Ende der Berichtsperiode (einschließlich weiterer Informationen, falls diese Daten nicht repräsentativ für das Liquiditätsrisiko des Unternehmens während der Berichtsperiode sind) und
- Risikokonzentrationen.

Zudem enthalten IFRS 7.39 und IFRS 7.B11F weitere Anforderungen und Faktoren, die ein Unternehmen bei der Angabe des Liquiditätsrisikos berücksichtigen könnte.

In der Kapitalflussrechnung sind Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, Veränderungen von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten (einschließlich Veränderungen, die sich aus Zahlungsströmen und nicht-zahlungswirksamen Änderungen ergeben) zu beurteilen (vgl. IAS 7.44A). Dies ist insb. dann erforderlich, wenn die Zahlungen für die entsprechenden Verbindlichkeiten als Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten eingestuft werden.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. *IFRS IC*, IFRIC Update, a.a.O., Dezember 2020.